

## **Satzung für den Verein**

### **Inside:Out – das queere Zentrum in Wuppertal e.V.**

#### **Präambel**

Das Inside:Out – das queere Zentrum in Wuppertal - ist ein Zusammenschluss von Gruppen, Vereinen, Initiativen und Projekten in Wuppertal.

Unsere Zusammenarbeit und unser Engagement gestalten wir inklusiv nach feministischen und intersektionalen Grundsätzen, agieren dementsprechend parteilich für LSBTQIA\*-Personen und lehnen sowohl abwertendes als auch übergriffiges Verhalten ab.

Das Inside:Out tritt ein für Menschen, die für eine emanzipatorische und gleichberechtigte Gesellschaft freier und gleicher Individuen eintreten. Vielfalt ist für uns ein Gewinn.

Das Inside:Out nimmt zu gesellschaftlichen Entwicklungen Stellung, kooperiert mit anderen Verbänden und Vereinen, um antidemokratischen Bewegungen zu begegnen. Wir haben uns entschieden, die Satzung mit dem Gender-Star "\*" zu formulieren. Der Gender-Star soll Ausschlüsse vermeiden und auch Personen einschließen, die sich nicht in das binäre Geschlechtersystem einordnen.

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Inside:Out – das queere Zentrum in Wuppertal“.
2. Er hat seinen Sitz in Wuppertal. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. den Betrieb eines Begegnungszentrums für Personen vielfältiger sexueller und geschlechtlicher Identitäten, Geschlechtsausdrücke und Geschlechtsmerkmale, insbesondere mit lesbischem, schwulem, bisexuellem, trans\*, inter\*, queer, pan, nonbinärem, asexuellem, polyamorösem, aromantischem oder agender (LSBTIQ\*+) Hintergrund und Vereinigungen mit LSBTQIA\*-Bezug und unter Einbeziehung intersektionaler Perspektiven;
  - b. öffentliche Veranstaltungen, Fortbildungen, Kurse, Workshops, Selbsthilfegruppen, Jugendgruppen oder ähnliche Formate zu Themen mit LSBTQIA\*-Bezug aus allen Gebieten von Kultur, Politik, Kunst, Gesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft und Forschung, insbesondere um die Interaktion und Kommunikationen zwischen Personen und Vereinigungen mit LSBTQIA\*-Bezug und der Öffentlichkeit zu fördern;

- c. die Schaffung von Begegnungs-, Arbeits-, Beratungs-, und Betreuungsmöglichkeiten für Personen und Vereinigungen mit LSBTQIA\*-Hintergrund bzw. Bezug;
- d. die Schaffung von Begegnungs-, Beratungs- und Bildungsangeboten für Jugendliche;
- e. öffentliche Begegnung, Aufklärung und Information (z.B. Funktion als Erstanlauf- und Vermittlungsstelle) zu LSBTQIA\*-Themen, insbesondere um Diskriminierung und Vorurteilen entgegenzutreten (u.a. mittels Informationsveranstaltungen und -material);
- f. die Unterstützung von Personen und Vereinigungen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind, durch Beteiligung, Mitgliedschaft, Zurverfügungstellung von Räumen und
- g. Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie durch persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die geförderten Zwecke.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfügt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a. ordentliche Mitglieder und
  - b. Fördermitglieder.
2. Juristische Personen können Fördermitglieder sein, die sich nach eigenem Selbstverständnis für LSBTQIA\*-Menschen einsetzen und nicht in erster Linie gewerblich tätig sind. Natürliche Personen können Fördermitglied sein.
3. Ordentliche Mitglieder haben fünffaches Stimmrecht. Das Stimmrecht für ordentliche Mitglieder wird durch einen Bevollmächtigten ausgeübt. Die Bevollmächtigung kann schriftlich oder in Textform durch die Vertretungsberechtigten der ordentlichen Mitglieder erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist vor Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen.
4. Fördermitglieder haben einfaches Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts eines Fördermitglieds kann ein anders Fördermitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Fördermitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme ausüben. Die Bevollmächtigung kann schriftlich oder in Textform durch das Fördermitglied erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist vor Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen.
5. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

6. Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Mit Vollendung des 16. Lebensjahrs haben jugendliche Fördermitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Person ihre – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts durch das minderjährige Fördermitglied ausdrücklich widerrufen haben.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung von Namens- oder Adressdaten unverzüglich zu informieren.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt aus dem Verein;
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein;
  - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - d. durch Tod;
  - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende.

## **§ 6 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
  - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seinen Zielen zuwider handelt;
  - c. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses Widerspruch beim Vorstand möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt

worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder**

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## **§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.
2. Der Jahresbeitrag ist fällig zum 31.01. jeden Jahres.
3. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Einzug der Beiträge erfolgt per SEPA-Lastschrift zum Fälligkeitstermin.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung, Hybridveranstaltung oder als Onlineveranstaltung statt. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung enthält auch die Mitteilung der Form der Mitgliederversammlung. In der Einladung zu einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder über die Teilnahme- und Zugangsmöglichkeiten hinreichend zu informieren. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand

verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung bei einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und Frist ergeben sich aus Abs. 3.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der Person im Vorsitzendenamt, deren 1. Stellvertreter\*in oder deren 2. Stellvertreter\*in geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend oder erfolgt ein entsprechender Beschluss der Versammlung, dann kann die Versammlung eine versammlungsleitende Person bestimmen. Die versammlungsleitende Person bestimmt die protokollführende Person. Die versammlungsleitende Person kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse zur Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichts;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
8. Beschlussfassung über die Beitragshöhe;
9. Beschlussfassung über Anträge.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Personen. Eine Person ist im Vorsitzendenamt, die beiden anderen Personen sind im 1. und 2. Stellvertreter\*innenamt. Um die faire Repräsentation von LSBTQIA\*-Personen zu gewährleisten, soll der Vorstand möglichst die Vielfalt der LSBTQIA\*-Community in der Stadt abbilden. Dafür maßgeblich ist die selbstgewusste Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Abstimmung gewählt. Die Abstimmung kann schriftlich oder mit einem geeigneten Verfahren elektronisch durchgeführt werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahl findet für jedes Vorstandsamt geheim und in einem getrennten Wahlgang statt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Es ist auch möglich in virtuellen oder hybriden Vorstandssitzungen Beschlüsse zu fassen. Umlaufbeschlüsse in Textform sind ebenfalls zulässig.
6. Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
8. Der Vorstand übernimmt die Arbeitgeberfunktion gegenüber Mitarbeiter\*innen.
9. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. In dieser benennt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Person im Vorsitzendendamt, bei deren Verhinderung von einer Person im Stellvertretendendamt in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen sind. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
12. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren, die Protokolle sind durch alle teilnehmenden Personen zu unterzeichnen.
13. Personen, die als Mitarbeiter für den Verein tätig werden, nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teil.

### **§ 13 Besondere Vertretung**

1. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine geschäftsführende Person sowie gegebenenfalls eine oder mehrere geschäftsführende Personen als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB bestellen. Der Umfang des Wirkungsbereiches wird vom Vorstand festgelegt.
2. Die zur besonderen Vertretung berechnigte Person ist gemeinsam mit einem vertretungsberechnigten Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB berechnigt.
3. Die zur besonderen Vertretung berechnigte Person ist zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechnigt.

## **§ 14 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 15 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Personen zur Kassenprüfung für das Folgejahr.
2. Die Personen, die zur Kassenprüfung gewählt werden, dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine unmittelbar aufeinanderfolgende Wiederwahl ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich durch eine Prüfung der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie umfasst die Berechtigung zur Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht.
4. Die Kassenprüfung berichtet der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

## **§ 16 Vereinsordnungen**

Soweit die Satzung hiervon keine abweichende Regelung trifft, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

1. Beitrags- und Finanzordnung;
2. Geschäftsordnung des Vorstands;
3. Geschäftsordnung der Geschäftsstelle.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 17 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 18 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke verarbeitet der Verein personenbezogener Daten seiner Mitglieder und Dritter im Rahmen der geltenden Vorschriften der DSGVO und des BDSG.
2. Den Organen des Vereins, seinen Mitarbeitern sowie allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben zu verarbeiten. Es ist insbesondere verboten die personenbezogenen Daten bekannt zu geben, sie Dritten zugänglich zu machen oder sonst unbefugt zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Verein.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereine „Frauenzentrum Urania e.V.“ und „SCHLAU Wuppertal e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 20 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.02.2022 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.